Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

CH-3003 Bern BAV; veg

POST CH AG

Adressaten gemäss Verteiler

Geschäftsnummer: BAV 2025/0094
Bern, 8. April 2025

Basler Verkehrs-Betriebe (BVB): MP 2529 Neubadstrasse Bundesstrasse

Kantonales Vernehmlassungsverfahren sowie die Veranlassung der öffentlichen Planauflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Gesuch vom 24. März 2025 unterbreitete die BVB dem Bundesamt für Verkehr (BAV) die Planunterlagen betreffend den im Titel erwähnten Bauvorhaben.

Gestützt auf die bundesrechtliche Gesetzgebung über die Eisenbahnen laden wir Sie zur Stellungnahme ein und ersuchen Sie um Veranlassung der öffentlichen Planauflage, wozu wir die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

Projektgegenstand

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen Erneuerungsarbeiten am Gleiskörper, Fahrleitungen, Werkleitungen (Elektro-, Wasser-, Gas- und Fernwärmeleitung), Abwasserableitungsanlagen sowie an der Haltestellen- und Strasseninfrastruktur.

Des Weiteren Ziel des Projekts ist die vollständige Erneuerung aller Gleise auf einer Länge von ca. 1'755. Im Abschnitt zwischen der HAST Schützenhaus und der HAST Laupenring wird der komplette Oberbau und Unterbau inkl. der Entwässerung durch die Feste Fahrbahn mit Grüntrasse ersetzt. Zusätzlich wird die Weiche W. Nr. 122 und 124 sowie die Kreuzung K. 129 und die Schmieranlage SA. Nr. 26 inkl. des Gleisbetons im Steinenring 1:1 ersetzt. Die Gleislage im Bereich der Haltestelle Bundesplatz wird angepasst, was zur Folge hat, dass die Fahrleitung verschoben werden muss.

Die Kantonstrasse Neubadstrasse zwischen der Kreuzung Laupenring und der HAST Bernerring wird im Zusammenhang mit dem Gleisprojekt erneuert.

Bundesamt für Verkehr BAV
Grisela Veraguth
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 49 24
grisela.veraguth@bav.admin.ch
https://www.bav.admin.ch/

Die Kreuzung Neubadstrasse / St. Galler-Ring sowie Teile des an die HAST Bundesplatz angrenzenden Bereichs des Schützenmattparks werden im Zusammenhang mit dem Gleisprojekt und der neuen BehiG HAST Bundesplatz umgestaltet.

Die Einzelheiten gehen aus den Planunterlagen hervor.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)[1] dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Das vorliegende Bauvorhaben betrifft eine Eisenbahnanlage. Zuständig für dessen Genehmigung ist allein das BAV (Art. 18 Abs. 2 EBG).

Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 18 Abs. 4 EBG). Die Plangenehmigung des BAV gilt als Baubewilligung.

Verfahrensart

Aufgrund des Projektinhaltes ist in Anwendung von Art. 18b ff. EBG das **ordentliche Plangenehmigungsverfahren** anzuordnen.

Anhörung des betroffenen Kantons

Nach Art. 18d Abs. 1 EBG ist der betroffene Kanton anzuhören. Wir ersuchen Sie hiermit, zum vorliegenden Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Gemäss Art. 18d Abs. 1 EBG ist die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten einzureichen. Dementsprechend erwarten wir das bereinigte Ergebnis des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens bis spätestens am **25. Juli 2025**. Aus zureichenden Gründen kann auf entsprechendes Gesuch hin eine Erstreckung dieser Frist gewährt werden.

Dort, wo der Kanton wie ein Privater betroffen ist (namentlich als betroffener Grundeigentümer), hat er seine diesbezüglichen Interessen mittels Einsprache innerhalb der Auflagefrist geltend zu machen.

Aussteckung

Gemäss Art. 18c Abs. 1 EBG hat die Gesuchstellerin vor der öffentlichen Auflage des Gesuches die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen im Gelände durch Aussteckung sichtbar zu machen.

In den Planunterlagen ist ein Aussteckungsplan enthalten. Die Voraussetzungen, damit die öffentliche Auflage durchgeführt werden kann, sind somit erfüllt.

Publikation und öffentliche Auflage

Das Baugesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Basel zu publizieren und während **30 Tagen** öffentlich aufzulegen (Art. 18d Abs. 2 EBG). Ein entsprechendes Publikationsmuster liegt bei.

Ein allfälliger Fristenstillstand nach Art. 22a Abs. 1 lit. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)[2] ist bei der Publikation zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen gehen zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 7 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen [VPVE][3]). Diese sind somit direkt der BVB in Rechnung zu stellen.

Das zur Durchführung der öffentlichen Auflage erforderliche Plandossier wird der Gemeinde Basel direkt zugestellt. Wir bitten Sie demzufolge, sich mit den Gemeinden bezüglich der Terminierung der Auflage in Verbindung zu setzen.

[1] SR **742.101**

[2] SR **172.021**

[3] SR **742.142.1**

Wahrung der Interessen der betroffenen Gemeinde

Ergänzend weisen wir Sie darauf hin, dass die Gemeinde Basel ihre Interessen mittels Einsprache innert der Auflagefrist zu wahren haben (Art. 18f Abs. 3 EBG).

Wir bitten Sie, sämtliche Korrespondenz unter Angabe der Geschäftsnummer BAV **2025/0094** an die zuständige Sachbearbeiterin zu richten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



08.04.2025 Veraguth Grisela THL38T

Grisela Veraguth
Sektion Bewilligungen II

Beilagen (elektronisch):

- Plangenehmigungsgesuch vom 24. März 2025
- Plandossier
- Publikationsvorlage

Adressaten per E-Mail:

- staatskanzlei@bs.ch

Kopie z.K. an:

- fadri.weber@bvb.ch
- info@bs.ch